



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die  
bundesunmittelbaren Krankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1997

FAX +49 (0) 228 619 - 1872

E-MAIL [abteilungI@bva.de](mailto:abteilungI@bva.de)

INTERNET [www.bundesversicherungsamt.de](http://www.bundesversicherungsamt.de)

BEARBEITER(IN) Herr Krebs

DATUM 8. Juli 2009

AZ I 1 – 4982 – 3810/2003

(bei Antwort bitte angeben)

**nachrichtlich:**

Bundesministerium für Gesundheit  
Aufsichtsbehörden der Länder  
GKV-Spitzenverband

**Rundschreiben**

**Vermittlung privater Zusatzversicherungen nach § 194 Abs. 1 a SGB V**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben vom 8. März 2004 (Az.: I 1 – 4982 - 3810/2003) haben wir Ihnen die Voraussetzungen und Grenzen einer zulässigen Vermittlungstätigkeit nach § 194 Abs. 1 a SGB V dargelegt. Wir bitten zu beachten, dass die Ausführungen auch weiterhin Gültigkeit besitzen.

1.

Zwischenzeitlich ist das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19.12.2006 (Vermittlergesetz), welches die im Rundschreiben vom 8. März 2004 genannte Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung in nationales Recht umsetzt, in Kraft getreten.

Soweit sich im Hinblick auf die durch das Vermittlergesetz in die Gewerbeordnung (GewO) eingeführten §§ 11a und 34d die Frage eröffnet, ob die gesetzlichen Krankenkassen bei der Vermittlung von privaten Zusatzversicherungen von den genannten Vorschriften erfasst werden und damit der gewerberechtlichen Registrierungs- und Erlaubnispflicht unterliegen, führen wir in Ergänzung zu unserem Rundschreiben vom 8. März 2004 Folgendes aus:

Das Bundesversicherungsamt hatte sich im Rahmen der Diskussion zum Entwurf des Vermittlergesetzes zu der Frage, ob die Vermittlungstätigkeit nach § 194 Abs. 1a SGB V unter die Richtlinie fällt, geäußert und (auch in der weiteren Diskussion) die Auffassung vertreten, dass für die gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen des § 194 Abs. 1a SGB V keine Registrierungs- bzw. Erlaubnispflicht besteht. Die Auffassung des Bundesversicherungsamtes wird zusammenfassend von folgenden Argumenten getragen:

- Die Richtlinie berührt das private Versicherungsrecht und hat im Wesentlichen die Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Vorschriften über die beruflichen Anforderungen an Versicherungsvermittler sowie über deren Eintragung in staatliche Register zum Gegenstand.
- Im Privatrecht nach dem HGB steht ein Versicherungsvermittler als Versicherungsvertreter im Lager des Versicherungsunternehmens (§ 92 HGB) oder als Versicherungsmakler im Lager des Versicherungsinteressenten (§ 93 HGB) und wird letztlich vom jeweiligen Auftraggeber vergütet. Diese Dreiecksverhältnisse sind dem Sozialversicherungsrecht völlig fremd. Dies kommt insbesondere in der Begründung zu § 194 Abs. 1 a SGB V zum Ausdruck. Der Gesetzgeber geht von einer strengen Trennung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsverhältnis einerseits und den privatrechtlichen Zusatzversicherungsverträgen andererseits aus. Vertragspartner der privaten Versicherungsunternehmen sind nicht die Krankenkassen, sondern die Versicherten selbst. Die Bedingungen dieser Verträge sollen die Kassen durch Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit den Versicherungsunternehmen regeln.
- Vom Anwendungsbereich der Richtlinie wird nur derjenige Versicherungsvermittler erfasst, der seine Tätigkeit gegen Vergütung ausübt. Da die Kassen aus rechtlichen Gründen keine Provision erhalten dürfen, ist dieses Kriterium zu verneinen.
- Das Vermittlergesetz hat die Richtlinie dahingehend umgesetzt, dass es neben den schon genannten Vorschriften weitere in der GewO, daneben im Versicherungsaufsichtsgesetz sowie im Versicherungsvertragsgesetz neu schafft. Diese Gesetze sprechen wiederum vornehmlich Gewerbetreibende und private Versicherungsunternehmen an. Sie finden also keine Anwendung auf gesetzliche Krankenkassen.

2.

Unabhängig von dem zuvor Ausgeführten möchten wir Sie vorsorglich darüber in Kenntnis setzen, dass zumindest Teile der Finanzverwaltung die Vermittlung privater Zusatzversicherungen als Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes einstuft und damit für die von den gesetzlichen Krankenkassen ggf. eingenommenen Aufwandsentschädigungen grundsätzlich Körperschaftsteuerpflicht annimmt. Wir bitten insoweit um Beachtung.

Eine bundesunmittelbare Krankenkasse hat gegen entsprechende Steuerbescheide Klage erhoben. Das zuständige Finanzgericht hat diese Klage erstinstanzlich als unbegründet abgewiesen. Über die hiergegen von der Krankenkasse eingelegte Revision hat der Bundesfinanzhof bislang nicht entschieden. Sobald das Urteil vorliegt, werden wir darüber informieren.

3.

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben sich auf der 74. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger vom 6. bis 7. Mai 2009 in Potsdam mit den oben dargestellten Themen befasst. Sie sind sich einig in der Auffassung, dass die Vermittlung privater Zusatzversicherungen durch gesetzliche Krankenkassen nach § 194 Abs. 1 a SGB V weder der Körperschaftsteuerpflicht unterfällt, noch registrierungs- oder erlaubnispflichtig nach der Gewerbeordnung ist. Da diese Entscheidung aber nicht den Aufsichtsbehörden obliegt, wurde das Bundesministerium für Gesundheit gebeten, sich für klarstellende gesetzliche Regelungen zugunsten der gesetzlichen Krankenkassen einzusetzen, die diese von der Körperschaftsteuerpflicht bzw. der gewerberechtlichen Registrierungs- und Erlaubnispflicht ausnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Plate